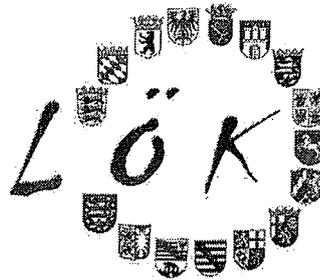


Arbeitsgemeinschaft der zuständigen Behörden der Länder
gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 DES RATES
über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung
von ökologischen/biologischen Erzeugnissen (LÖK)



K a t a l o g

zur Vereinheitlichung der Eintragungen in den Feldern 2 bis 5 der

B e s c h e i n i g u n g

gemäß Artikel 29 Verordnung (EG) 834/2007

gültig ab: 01.01.2015

**Anhang XII der Verordnung (EG) 889/2008 i. V. m.
Artikel 29 (1) der Verordnung (EG) 834/2007**

ANHANG XII

Muster der in Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 vorgesehenen
Bescheinigung für den Unternehmer gemäß ►M6 Artikel 68 Absatz 1 ◀ der vorliegenden
Verordnung

Dem Unternehmer auszustellende Bescheinigung gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007	
1. Nummer der Bescheinigung:	
2. Name und Anschrift des Unternehmers: Haupttätigkeit (Erzeuger, Verarbeiter, Einführer usw.):	3. Name, Anschrift und Codenummer der Kontrollstelle/ Kontrollbehörde:
4. Erzeugnisgruppen/Tätigkeit: — Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse: — Meeresalgen und Meeresalgenerzeugnisse: — Tiere und tierische Erzeugnisse: — Aquakulturtiere und tierische Aquakulturerzeugnisse: — Verarbeitete Erzeugnisse:	5. definiert als: ökologische/biologische Erzeugnisse, Umstellungser- zeugnisse und ebenfalls nicht- ökologische/nichtbiol- ogische Erzeugnisse, soweit eine parallele Produktion/Verarbeitung im Sinne von Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 stattfindet
6. Gültigkeitsdauer: Pflanzliche Erzeugnisse von bis Meeresalgenerzeugnisse von bis Tierische Erzeugnisse von bis Tierische Aquakulturerzeugnisse von bis Verarbeitete Erzeugnisse von bis	7. Datum der Kontrolle(n):
8. Diese Bescheinigung wurde auf Basis von Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 ausgestellt. Der angegebene Unternehmer hat seine Tätigkeiten der Kontrolle unterstellt und erfüllt die Anforderungen der beiden vorgenannten Verordnungen.	
Datum, Ort:	
Unterschrift für die ausstellende Kontrollstelle/Kontrollbehörde:	

Angaben in Feld 2:

Die Anschrift muss die absolute Adressierung, also den Namen und die komplette Postanschrift des Unternehmers enthalten. Diese Angaben sind identisch mit der aktuellen Artikel-28-Meldung zu halten.

Die Darstellung der Haupttätigkeit erfolgt mit Bezugnahme auf die Unternehmens-Ident.-Nr.

Kennzeichnung in Unternehmens-Ident.-Nr.	Eintrag der Haupttätigkeit
A	Erzeuger (Erzeugung)
B	Verarbeiter (Verarbeitung)
C	Importeur (Import)
D	Lohnauftraggeber
E	Futtermittelaufbereiter
H	Händler/Lagerist (Handel/Lagerung)

Angaben in Feld 3:

Die Anschrift muss die absolute Adressierung, also den Namen und die komplette Postanschrift vom Hauptsitz der Kontrollstelle sowie deren Code-Nr. enthalten. Telefonnummer und Fax-Nr. sowie E-Mail-Adresse sind fakultativ.

Angaben in Feld 4:

In Feld 4 ist eine Abstufung von der jeweils eine Kategorie umfassende Erzeugnis-Gruppe zur ggf. in die Erzeugnis-Gruppe einzutragende(n) Tätigkeit(en) erkennbar. Jedoch sollte in der jeweiligen Erzeugnis-Gruppe keine Tätigkeit angegeben werden, außer der Tätigkeitseintrag dient der Klarstellung.

Aus den Vorgaben der Feld 4 des Anhang XII VO (EG) 889/2008 ergibt sich im Weiteren:

- Die Erzeugnis-Gruppen "Pflanzen ..." bis "... Aquakulturerzeugnisse" gliedert insbesondere die landwirtschaftliche Erzeugung und die beim Landwirtschaftsunternehmer bereits stattfindende einfache Aufbereitungstätigkeit eigener Erzeugnisse weiter auf, sofern die Aufbereitung ohne Anwendung von zugekauften Mitteln/Stoffen/Zutaten erfolgt.
- Die Erzeugnis-Gruppe "verarbeitete Erzeugnisse" betrifft vor allem B-, C- und E-Unternehmer.
- Importeure und Händler/Lageristen handeln sehr häufig mit Produkten aus mehreren Erzeugnis-Gruppen. In den zutreffenden Erzeugnis-Gruppen ist der Eintrag mit entsprechendem Terminus vorzunehmen.
- Die Angabe der vergebenen Tätigkeit eines Lohnauftraggebers in der jeweils zutreffenden Erzeugnis-Gruppe ist fakultativ.

Mindesteintragungsinhalte im Feld 4 - aufgegliedert für die jeweilige Erzeugnis-Gruppe

Aus den nachfolgend aufgelisteten Termini ist entsprechend des beim Unternehmer vorliegenden Produktions- bzw. Erzeugnisprofils der zutreffende Terminus als Mindesteintragungsinhalt in der jeweiligen Erzeugnis-Gruppe des Felds 4 verpflichtend einzutragen. Weitere Untersetzungen des Terminus sind unter Beibehaltung des betreffenden Mindesteintragungsinhalts möglich. Diesbezüglich sind in nachfolgender Listung mitunter Beispiele für Einzelprodukte aufgezeigt.

Erzeugnis-Gruppe „Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse“ gegliedert in:

Getreide und getreideähnliche Pflanzen (zutreffendes nutzen und Getreideart benennen)

Futterpflanzen (zutreffendes aus den Regelungen für „Futtermittelerzeugnisse“ nutzen)

Blattgemüse (darunter fallen z. B. Salate, Mangold, Spinat)

Kohlgemüse (darunter fallen z. B. Kopfkohle und Kohlrabi)

Blütengemüse (darunter fallen z. B. Blumenkohl, Broccoli, Artischocke)

Fruchtgemüse (darunter fallen z. B. Tomaten, Paprika, Gurken)

Sprossengemüse (z. B. Produktion aus verschiedenen Samen)

Wurzelgemüse (darunter fallen z. B. Zwiebeln, Porree, Möhre, Rüben)

Kräuter, Heil- und Duftpflanzen (zutreffendes nutzen)

(darunter fallen z. B. Salbei, Beifuß, Melisse)

Ölsaaten (darunter fallen z. B. Öl-Rettich, Senf, Rübsen)

Hülsenfrüchte und Eiweißpflanzen (darunter fallen z. B. Linsen, Wicken)

Hackfrüchte

Beerenobst

Kernobst

Nüsse und Schalenobst

Steinobst

Süd-/Zitrusfrüchte

Pilze

Ölpflanzen (darunter fallen z. B. Oliven, Ölpalmen)

Wein-Reben

Hopfen

Tabak

Faserpflanzen

Weihnachtsbäume

Erzeugnis-Gruppe „Meeresalgen und Meeresalgenerzeugnisse“ gegliedert in:

Braunalgen

Rotalgen

Grünalgen

Hinweis: Blaualgen sind Cyano-Bakterien

Erzeugnis-Gruppe „Tiere und tierische Erzeugnisse“ gegliedert in:

Hinweis:

Erfolgt im Landwirtschaftsunternehmen auch eine Erzeugnis-Verarbeitung, ist in der Erzeugnis-Gruppe „Verarbeitete Erzeugnisse“ der zutreffende Terminus anzugeben (z. B. „Tiere: Mastschweine“ und „Verarbeitete Erzeugnisse: Fleisch, Fleischerzeugnisse, Wurstwaren“ oder z. B. „Tiere: Milchschafe“ und „Verarbeitete Erzeugnisse: Milcherzeugnisse, Käse“).

Eier

Milch

Schlachtkörper und Teilstücke (Tierart ist anzugeben)

Honige

Bruteier (Tierart ist anzugeben)

Küken (Tierart ist anzugeben)

Hahnenküken der Legehennen-Linien

Legehennen

Masthühner/Masthähnchen

Masthähne der Legehennen-Linien

Truthühner/Truthähne

Enten

Gänse

anderes Geflügel unter Angabe der Art wie, Wachteln, Rebhühner, Strauße, Tauben etc.

Kälber

Färsen

Milchkühe

Mutterkühe

Zuchtrinder

Mastrinder

andere Rinder unter Angabe der Art wie, Wisente, Büffel oder Wasserbüffel etc.

Ferkel

Zuchtschweine

Mastschweine

andere Schweine unter Angabe der Art wie, Hängebauchschweine etc.

Schafklämmer

Milchschafe

Zuchtschafe

andere Schafe unter Angabe der Art wie, Schnucken oder Mufflons etc.

Ziegenlämmer

Milchziegen

Zuchtziegen

andere Ziegen unter Angabe der Art wie, Steinböcke etc.

Gatterwild (es empfiehlt sich die Art anzugeben wie, Rehwild, Damwild oder Rotwild etc.)

Pferde

andere Equiden

Kaninchen

Bienen/Imkerei

Schnecken

Erzeugnis-Gruppe „Aquakulturtiere und tierische Aquakulturerzeugnisse“ gegliedert in:

Hinweis:

Die Angaben des Anhangs XIIIa der VO (EG) 889/08 sind zu nutzen und ergänzend dazu

Austern

Muscheln

andere Mollusken

Garnelen (darunter fallen z. B. Geißelgarnelen, Scampi, Gambas,
Crevetten, Shrimps, Hummerkrabben)

Krebse (darunter fallen z. B. Hummer, Langusten, Spinnen)

Erzeugnis-Gruppe „Verarbeitete Erzeugnisse“ gegliedert in (Produktobergruppen):

Milch

Milcherzeugnisse (darunter fallen z. B. Joghurt, Schokomilch, Sahne, Kefir)

Käse

Butter

Ei (Eier) und Eiprodukte (zutreffendes nutzen)

Fleisch

Fleischerzeugnisse

Wurstwaren

Fische und Fischzuschnitte (zutreffendes nutzen)

Fischerzeugnisse

Krusten-, Schalen-, Weichtiere und sonstige Tiere und Erzeugnisse (zutreffendes nutzen)

Fette und Öle (zutreffendes nutzen)

(darunter fallen z. B. Margarinen, Sheabutter)

Suppen und Soßen (zutreffendes nutzen)

(darunter fallen z. B. Sauce Hollandaise, Rahmsoßen)

Getreide

Getreideerzeugnisse (darunter fallen z. B. Grieß, Keime, Flocken, Schrot)

Backvormischungen, Brotteige und Teige für Backwaren (zutreffendes nutzen)

Brote und Kleingebäcke (zutreffendes nutzen)

Feine Backwaren (darunter fallen z. B. Croissant, Tiramisu, Stollen)

Mayonnaisen und emulgierte Soßen (zutreffendes nutzen)
(darunter fallen z. B. Remoulade, Dressings, Salatsoßen)

Feinkostsalate

Puddinge, Kremspeisen, Desserts, süße Soßen (zutreffendes nutzen)
(darunter fallen z. B. Flan, Soufflé, Grütze)

Teigwaren (darunter fallen z. B. Nudeln, Spätzle)

Hülsenfrüchte (darunter fallen z. B. Linsen, Sojabohnen, Erdnüsse)

Hülsenfruchterzeugnisse

Ölsamen (darunter fallen z. B. Mohn, Kürbisse, Pinien)

Nüsse und Schalenobst (darunter fallen z. B. Mandeln, Pistazien, Cashewkerne)

Nuss- und Schalenobsterzeugnisse

Kartoffeln

stärkereiche Pflanzenteile

Frischgemüse

Gemüseerzeugnisse und Gemüsezubereitungen (zutreffendes nutzen)

Pilze und Pilzerzeugnisse (zutreffendes nutzen)

Frischobst (darunter fällt Rhabarber)

Obsterzeugnisse

Fruchtsäfte, Fruchtnektar, Fruchtsirupe, Fruchtsäfte getrocknet (zutreffendes nutzen)

Alkoholfreie Getränke, Getränkezusätze, Getränkepulver (zutreffendes nutzen)

Weine und Traubenmoste (zutreffendes nutzen)

Erzeugnisse aus Wein, Vor- und Nebenprodukte der Weinbereitung (zutreffendes nutzen)

Weinähnliche Getränke

Biere, bierähnliche Getränke, Rohstoffe für die Bierherstellung (zutreffendes nutzen)

Spirituosen und spirituosenhaltige Getränke (zutreffendes nutzen)

Zucker

Honige, Blütenpollen und –zubereitungen (zutreffendes nutzen)

Konfitüren, Geeles, Marmeladen, Fruchtzubereitungen und Brotaufstriche (zutreffendes nutzen)

Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse (zutreffendes nutzen)

Süßwaren (darunter fallen z. B. Nougats, Marzipan, Lakritze)

Schokolade und Schokoladenwaren (zutreffendes nutzen)

Kakao und kakaohaltige Erzeugnisse (zutreffendes nutzen)

(darunter fällt z. B. kakaohaltiges Getränkepulver)

Kaffee, Kaffeeersatzstoffe und Kaffeezusätze (zutreffendes nutzen)

Tee und teeähnliche Erzeugnisse (zutreffendes nutzen)

Säuglings- und Kleinkindernahrung

Diätische Lebensmittel

Fertiggerichte und zubereitete Speisen (zutreffendes nutzen)

Nährstoffkonzentrate und Ergänzungsnahrung (zutreffendes nutzen)

Würzmittel (darunter fallen z. B. Speisesenf, Ketchup, Kräutersalz)

Gewürze, Kräuter, Kräuterprodukte (zutreffendes nutzen)

(darunter fallen z. B. Rinden, Maggi-Pilze, Lorbeerblätter)

Aromastoffe, Aromaextrakte, Aromen (zutreffendes nutzen)

(darunter fällt z. B. Vanille aus Vanilleschoten)

Zusatzstoffe (darunter fallen z. B. Hefen, Beetenrot, Äpfelsäure)

Vitamine

Empfehlung:

Im Internet ist unter www.bvl.bund.de die Datenbank „ADV-Kodierkataloge“ (ADV-Kodierkataloge für die Übermittlung von Daten aus der amtlichen Lebensmittel- und Veterinärüberwachung sowie dem Lebensmittel-Monitoring) aufrufbar. Diese Kataloge werden regelmäßig aktualisiert (siehe: <https://katalogportal.bvl.bund.de/katalogportal/KataloglisteAnzeigen.html>).

Unter Nutzung des Kode-Systems sowie den dazugehörigen Eintragungen in der Spalte „Matrix (Untersuchungsgut)“ im „Katalog Nr. 003 Matrixcodes“ - (zurzeit Version 128, Stand: 01.07.2014) besteht eine Möglichkeit o. g. zutreffende Mindesteintragungsinhalte mit konkreteren Erzeugnisbezeichnungen weiter zu untersetzen, als auch Zuordnungen von Einzelerzeugnissen zur entsprechenden Erzeugnis-Gruppe bzw. Erzeugnis-Obergruppe vorzunehmen.

Regelungen für **Gastronomie und Catering** in Erzeugnis-Gruppe „Verarbeitete Erzeugnisse“:

Die Termini der Erzeugnis-Gruppe „Verarbeitete Erzeugnisse“ beinhalten eine Vielzahl von Mindesteintragungsinhalten, die ebenfalls bei Gastronomie und Catering anwendbar sind. Für Getränke bestehen mannigfaltige Übernahmemöglichkeiten. Anders verhält es sich mit den Termini „Fertiggerichte“ und „zubereitete Speisen“. Diese spiegeln die Gesamtfacette des Speiseangebots einer Gastronomieeinrichtung wider. Eine präzisere Beschreibung und Benennung des Öko-Speiseangebots bei Gastronomie und Catering erscheint deshalb notwendig und geboten. Dabei sollte zwischen Zutaten, Menükomponenten und Menüs differenziert werden.

Regelungen für **Händler und Lageristen** mit umfangreichem Artikelsortiment aus der Erzeugnis-Gruppe „Verarbeitete Erzeugnisse“:

Für Händler/Lageristen mit umfangreichem Artikelsortiment ist eine hohe Anzahl von Termini aus der Erzeugnis-Gruppe „Verarbeitete Erzeugnisse“ als Mindesteintragungsinhalte verwendbar. Je nach Handelsumfang des Unternehmers, müsste ggf. die Gesamtheit der Termini aus der Erzeugnis-Gruppe „Verarbeitete Erzeugnisse“ in die Bescheinigung aufgenommen werden. Als praktikabler stellt sich die Verwendung der vom Handel genutzten Waren-Klassifikation dar. Die deutsche Konsumgüterwirtschaft hat die bisherige Standard-Warenklassifikation auf „Globale Produktklassifikation“ – GPC – umgestellt. Seit 2012 sind Lieferanten verpflichtet, mittels GPC Stammdaten (eines Erzeugnisses) bereitzustellen, um z. B. Bestellprozesses zu optimieren.

Die GPC ist hierarchisch aufgebaut und gliedert sich in vier Ebenen. Das Segment „Lebensmittel/Getränke/Tabakwaren“ wird weiter in „Familie (z. B. Brot/Backwaren)“, „Klasse (z. B. Brot)“ und „Brick (z. B. Brot - leicht verderblich)“ untergliedert. Weiteres und Erläuterungen zu den Klassifikationen siehe: <http://gpcbrowser.gs1.org>.

Unter Anwendung der Hierarchie-Ebene „Familie“ des Segments „Lebensmittel/Getränke/Tabakwaren“ der GPC kann für Händler/Lageristen mit umfangreichem Artikelsortiment eine Zusammenfassung von Termini aus der Erzeugnis-Gruppe „Verarbeitete Erzeugnisse“ zu Produkthauptgruppen erfolgen. Nachfolgend aufgelistete und jeweils zutreffende Produkthauptgruppen sind als Mindesteintragungsinhalt in den Bescheinigungen für o. g. Unternehmer anzugeben:

Bearbeitete/Verarbeitete Nahrungsmittel

Brot/Backwaren

Fisch/Meeresfrüchte

Fleisch/Geflügel

Obst und Gemüse (frisch, ohne Kühlung haltbar) – nicht bearbeitet/nicht verarbeitet

Obst und Gemüse (tiefgefroren) – nicht bearbeitet/nicht verarbeitet

Nüsse/Samen (frisch, ohne Kühlung haltbar) – nicht bearbeitet/nicht verarbeitet

Obst/Gemüse/Nüsse/Samen – bearbeitet/verarbeitet

Getränke

Getreide-/Hülsenfruchtprodukte
Gewürze/Konservierungsstoffe/Extrakte
Lebensmittel/Getränke in Mischpackungen
Milch/Butter/Sahne/Käse/Eier/Ersatzprodukte
Speiseöle/-fette
Süßwaren/Süßungsmittel

Regelungen für „Futtermittelerzeugnisse“ gegliedert in (Produktobergruppen):

Hinweis:

Bei landwirtschaftlichen Unternehmern, die ihre erzeugten Futtermittelerzeugnisse vollständig im eigenen Unternehmen verwerten, genügt die Eintragung „Futterbau“ und/oder „Grünland“.

Werden Futtermittel vermarktet, sind die nachfolgend aufgelisteten Termini der Produktobergruppen anzugeben. Zweckdienlich ist die Nutzung der Termini der weiter aufgeschlüsselten Futtermittelgruppen.

Einzelfuttermittel

weitere Aufschlüsselung in (jeweils zutreffendes nutzen):

- Getreidekörner und daraus gewonnene Erzeugnisse (mit Angabe Getreideart)
- Ölsaaten, Ölfrüchte und daraus gewonnene Erzeugnisse
- Körnerleguminosen und daraus gewonnene Erzeugnisse
- Knollen, Wurzeln und daraus gewonnene Erzeugnisse
- Andere Saaten und Früchte und daraus gewonnene Erzeugnisse
- Grünfutter und Raufutter und daraus gewonnene Erzeugnisse
- Andere Pflanzen, Algen und daraus gewonnene Erzeugnisse
- Milcherzeugnisse und daraus gewonnene Erzeugnisse
- Erzeugnisse von Landtieren und daraus gewonnene Erzeugnisse
- Fisch, andere Wassertiere und daraus gewonnene Erzeugnisse
- Mineralstoffe und daraus gewonnene Erzeugnisse
- Erzeugnisse/Nebenerzeugnisse der Vergärung von Mikroorganismen, deren Zellen inaktiviert oder abgetötet wurden
- verschiedene Erzeugnisse (z. B. Erzeugnisse aus der Back- u. Teigwarenindustrie)

Mischfuttermittel

weitere Aufschlüsselung in (jeweils zutreffendes nutzen):

- Alleinfuttermittel
- Ergänzungsfuttermittel

Zusatzstoffe

weitere Aufschlüsselung in(jeweils zutreffendes nutzen):

- Technologische Zusatzstoffe
- Sensorische Zusatzstoffe
- Ernährungsphysiologische Zusatzstoffe
- Zootechnische Zusatzstoffe

Vormischungen

weitere Aufschlüsselung in (jeweils zutreffendes nutzen):

- Vormischung zur Herstellung von Mischfuttermitteln für Nutztiere
- Vormischung zur Herstellung von Mischfuttermitteln für Heimtiere

Angaben in Feld 5:

Die Definition der Erzeugnisse bezieht sich auf ihren möglichen Status gemäß der Kontrolleergebnisse. Anzugeben sind mit Bezug auf die Eintragungen im Feld 4 für die jeweilig zutreffende Erzeugnis-Gruppe:

- ökologische/biologische Erzeugnisse
- Umstellungserzeugnisse
- nichtökologische/nichtbiologische Erzeugnisse, soweit eine Parallelproduktion/ Verarbeitung im Sinne von Artikel 11 Verordnung (EG) 834/2007 stattfindet

Letztgenanntes bezieht sich auf das landwirtschaftliche Unternehmen.